

VII. Erwerbstätigkeit

Vorbemerkung

Die Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Stichprobenerhebung des Mikrozensus (Tabellen A, 2 bis 6) und der Auszählung der Arbeitnehmerkartei der Arbeitsämter (Abschnitt B) erklären sich u. a. aus Unterschieden des jeweils erfaßbaren Personenkreises, aus Unterschieden der Begriffsabgrenzung, aus Unterschieden der Angaben über die Stellung im Beruf, aus den bei jeder Stichprobe auftretenden Zufallsabweichungen und vermutlich aus einer gewissen Überhöhung der ausgezählten Kartenbestände.

A. Wirtschaftliche und soziale Gliederung der Bevölkerung

Am Erwerbsleben beteiligte Personen: Alle am Erwerbsleben Beteiligte (Selbständige, Mithelfende Familienangehörige und abhängig Arbeitende) ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig von ihnen zu leistende oder die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Hierin sind auch Arbeitslose eingeschlossen.

Nicht am Erwerbsleben beteiligte selbständige Berufslose: Personen, die ein Einkommen beziehen, das auf Rechtsansprüche aus früherer Erwerbstätigkeit, auf Hinterbliebenenansprüche, Fürsorgeansprüche oder Vermögen gegründet ist, und Dauerinsassen von Anstalten.

Nicht am Erwerbsleben beteiligte Angehörige: Alle Haushaltsmitglieder, die nicht zu den Selbständigen Berufslosen gehören, und die von einer anderen Person, in deren Haushalt sie leben, wirtschaftlich abhängig sind.

Selbständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten. Selbständige sind auch alle freiberuflich Tätigen.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von dem Haushaltsvorstand oder einem anderen Haushaltsmitglied als Selbständigem geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten. Der Umfang der für den Betrieb geleisteten Arbeitszeit bleibt für die Zuordnung zu den Mithelfenden Familienangehörigen unberücksichtigt.

Beamte: Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Beamte oder Beamtenanwärter stehen.

Angestellte: Alle nichtbeamteten Gehaltsempfänger. Hierzu rechnen kaufmännische, technische und Verwaltungsangestellte, ferner Praktikanten und Volontäre sowie kaufmännische und Verwaltungslehrlinge.

Arbeiter: Alle Lohnempfänger, auch Gesellen, Gehilfen, gewerbliche Lehrlinge und Heimarbeiter.

Wirtschaftsbereiche: Zusammenfassungen von Wirtschaftsabteilungen der Systematik der Wirtschaftszweige der Arbeitsstättenzählung. Ihr Inhalt ergibt sich aus den Bezeichnungen Land- und Forstwirtschaft, Handel und Verkehr und Öffentlicher Dienst, Dienstleistungen. Zum Produzierenden Gewerbe gehören der Bergbau, die Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, die Energiewirtschaft, die Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung, das verarbeitende Gewerbe und das Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe. Zu den »Dienstleistungen« zählen auch das Gaststättenwesen, das photographische und das Friseurgewerbe.

Arbeitsstunden: In der Berichtswoche der Mikrozensus-Erhebungen ermittelte geleistete Arbeitsstunden. Arbeitsstunden in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen und Stellungen im Beruf sind nicht unmittelbar miteinander vergleichbar.

Tätigkeitsfälle: Ubt eine Person mehrere Erwerbstätigkeiten aus, so wird in den Tabellen 3—5 nur die vorwiegende Erwerbstätigkeit berücksichtigt. In Tab. 6 sind auch die weiteren, also alle Tätigkeitsfälle, einbezogen.

B. Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

Beschäftigte: Von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Beschäftigtenkartei erfaßte beschäftigte Arbeiter, Angestellte und Beamte. Die Gliederung nach Wirtschaftszweigen erfolgt nach dem Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Arbeitsstatistik (Ausgabe 1951).

Arbeitslose: Von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung registrierte Arbeitslose. Die Gliederung nach Berufen erfolgt nach der Systematik der Berufe (Berufsverzeichnis für die Arbeitsstatistik, ergänzter Nachdruck 1956).

C. Berufsausbildung

Die Angaben über die Berufsausbildung in Industrie, Handel und Gewerbe und im Handwerk sind den Eintragungen in die Lehrlingsrollen der Industrie und Handelskammern und der Handwerkskammern entnommen. Die Angaben über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft gehen auf die Unterlagen der Landwirtschaftskammern zurück.

D. Streiks

Den Streikstatistiken liegen die Meldungen der von Streiks betroffenen Betriebe zugrunde. Ab 1959 gehen über mehrere Berichtszeiträume dauernde Streiks in das Ergebnis eines jeden Berichtszeitraumes mit dem Anteil ein, der auf diesen Berichtszeitraum entfällt. Bis 1958 wurde der gesamte Streik in das Ergebnis des Berichtszeitraumes aufgenommen, in dem er beendet wurde. Die Angaben enthalten nicht Streiks mit einer Beteiligung von weniger als 10 Arbeitern oder eine Streikdauer von weniger als 1 Tag, wenn nicht insgesamt damit mehr als 100 Arbeitstage verloren gingen. Der Aufgliederung nach Wirtschaftsgruppen wird nicht mehr wie bisher das »Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Arbeitseinsatzstatistik« von 1943, sondern das »Systematische Verzeichnis der Arbeitsstätten (Ausgabe 1950)« zugrunde gelegt.